

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6560

Entscheid Nr. 90/2017  
vom 6. Juli 2017

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. November 2016 in Sachen F.F. gegen die Föderalagentur für Familienbeihilfen (Famifed), dessen Ausfertigung am 12. Dezember 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Kinder, für die vor ihrer Unterbringung in einer Einrichtung Familienbeihilfen aufgrund der allgemeinen Familienbeihilfenregelung (Artikel 70 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939) ausgezahlt wurden, während der weiteren Dauer der Unterbringung in einer Einrichtung und bei Änderung der anwendbaren Familienbeihilfenregelung niemals für eine Sonderpauschale gemäß Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 in Betracht kommen können, während Kinder, für die vor ihrer Unterbringung in einer Einrichtung garantierte Familienleistungen gewährt wurden, während der Dauer der Unterbringung in einer Einrichtung und bei Änderung der anwendbaren Familienbeihilfenregelung für die Anwendung der allgemeinen Familienbeihilfenregelung (Artikel 70 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes) in Betracht kommen können, ohne dass dies von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass für sie vor der Unterbringung Familienbeihilfen gewährt wurden? ».

(...)

## III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1971) bestimmt:

« § 1. Die in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Familienleistungen werden nicht für Kinder ausgezahlt, die zu Lasten einer öffentlichen Behörde in einer Einrichtung oder bei einer Privatperson untergebracht sind.

[...]

§ 3. Für Kinder, die zu Lasten einer öffentlichen Behörde in einer Einrichtung untergebracht sind, wird in Abweichung von § 1 der Person, die unmittelbar vor dieser Maßnahme für dieses Kind Familienbeihilfen aufgrund des vorliegenden Gesetzes bezogen hat und die das Kind im Sinne von Artikel 69 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger weiterhin teilweise erzieht, eine Sonderpauschale gewährt, sofern die Person, die das Kind vor dieser Maßnahme hauptsächlich zu Lasten hatte, weiterhin alle in den Artikeln 1 und 3 erwähnten Bedingungen mit Ausnahme der Bedingung

in Bezug auf das Kind zu Lasten erfüllt und das Kind weiterhin die in Artikel 2 erwähnten Bedingungen erfüllt.

Wenn das Interesse des untergebrachten Kindes es erfordert, kann das Jugendgericht des Hauptwohnortes, so wie in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, der Eltern, Vormunde oder Personen, die das Sorgerecht für das betreffende Kind haben, entweder von Amts wegen oder auf einfaches Ersuchen eines Mitglieds der Familie nach Anhörung oder Vorladung der in Absatz 1 erwähnten Personen entweder über eine Verwendung der Sonderpauschale im Interesse des Kindes entscheiden oder für das Kind einen Ad-hoc-Vormund bestellen, der zu jedem Zeitpunkt abberufen werden kann und der damit beauftragt ist, die Sonderpauschale für die Bedürfnisse des Kindes zu verwenden. Diese Pauschale darf in keinem Fall an die Privatperson, der das Kind anvertraut ist, an ein anderes Familienmitglied oder an die Einrichtung, in der das Kind untergebracht ist, ausgezahlt werden ».

B.2. Artikel 70 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes (AFBG) bestimmt:

« Kinderzulagen zugunsten von Kindern, die durch Vermittlung oder zu Lasten einer öffentlichen Behörde in einer Einrichtung untergebracht sind, werden wie folgt ausgezahlt:

1. Zwei Drittel gehen an die Einrichtung, wobei dieser Teil den Betrag, den der König für bestimmte Kategorien von Kindern festlegen kann, nicht überschreiten darf,

2. Der Restbetrag geht an die in Artikel 69 erwähnte natürliche Person.

Sind in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Personen jedoch verpflichtet, sich finanziell an den Unterhaltskosten für das Kind zu beteiligen, wird der gemäß Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Betrag der Kinderzulagen von dieser Beteiligung abgezogen.

In Abweichung von Absatz 1 werden Kinderzulagen für ein Kind, das in Anwendung der Regelung über den Jugendschutz zu Lasten der zuständigen Behörde in einer Einrichtung untergebracht ist, zu zwei Dritteln an diese Behörde ausgezahlt, wobei dieser Teil den Betrag, den der König für bestimmte Kategorien von Kindern festlegen kann, nicht überschreiten darf.

Über die Verwendung des Restbetrags zugunsten des Kindes entscheidet von Amts wegen je nach Fall:

1. das Jugendgericht, das die Unterbringung in einer Einrichtung angeordnet hat,

2. die von einer Gemeinschaft beziehungsweise von der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt bestimmte Behörde, die diese Unterbringung beschlossen hat, unbeschadet des Rechts der Interessierenden, beim Jugendgericht des wie in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Hauptwohnortes der Eltern, Vormunde, Kinder oder Personen, die das Sorgerecht für das betreffende Kind haben, einen Antrag einzureichen.

Wenn das Interesse des untergebrachten Kindes es erfordert, kann das Gericht des wie in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Hauptwohnortes der Eltern, Vormunde oder Personen, die das Sorgerecht für das betreffende Kind haben, entweder von Amts wegen oder auf einfaches Ersuchen eines Mitglieds der Familie nach Anhörung oder Vorladung der in Absatz 1 erwähnten Personen entweder über eine Verwendung des in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Betrags im Interesse des Kindes entscheiden oder für das Kind einen Ad-hoc-Vormund bestellen, der zu jedem Zeitpunkt abberufen werden kann und der damit beauftragt ist, diesen Betrag für die Bedürfnisse des Kindes zu verwenden ».

B.3. Im Gesetz vom 20. Juli 1971 ist ein residuales System der Familienbeihilfen vorgesehen. Aus den Vorarbeiten ergibt sich dieses Ziel des Gesetzgebers, ein residuales System einzuführen, sodass die Kinder, die keine Begünstigten in einem anderen System sind, auch in den Vorteil der Familienleistungen gelangen können:

«Es gibt gewisse Kinder, für die momentan die Familienbeihilfen nicht ausgezahlt werden können, weil es für sie weder in der Arbeitnehmerregelung noch in der Regelung für selbstständig Erwerbstätige einen Bezugsberechtigten gibt. Es ist demzufolge notwendig, ein residuales System der Familienbeihilfen ins Leben zu rufen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 576, S. 1).

Daher war der Gesetzgeber bestrebt, eine größere Gleichheit zwischen Kindern zu gewährleisten, indem «er garantierte Familienbeihilfen für jedes Kind zu Lasten aufgrund seiner bloßen Existenz » vorsah (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 80, S. 1).

B.4. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Kinder, die nicht einer natürlichen Person zu Lasten sind, vom System der garantierten Familienleistungen auszuschließen, ist eine ausdrückliche Entscheidung, die auf der Feststellung beruht, dass diese Kinder bereits völlig zu Lasten der öffentlichen Behörde sind, weshalb es nicht nötig ist, zu ihren Gunsten garantierte Familienleistungen zu gewähren.

Er hat sich daher dafür entschieden, bei der Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung die für dieses Kind gewährten garantierten Familienleistungen grundsätzlich einzustellen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1184/1 und 1185/1, S. 59). Gleichzeitig beabsichtigte er, die familiären und finanziellen Auswirkungen dieser Entscheidung abzumildern durch die Einführung einer Sonderpauschale, die nämlich dazu dient, einerseits die Armut zu bekämpfen und andererseits die Verbindung der untergebrachten Kinder mit

ihrer Herkunftsfamilie wiederherzustellen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1184/14, S. 22).

B.5. Die Gewährung von Familienbeihilfen dient hauptsächlich dazu, zu den Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder beizutragen. Sie bietet teilweise einen Ausgleich für die höheren Unkosten, die durch die Familie getragen werden, wenn sie größer wird. Die betreffenden Kinder berechtigen zu der Beihilfe.

Der Gesetzgeber hat es jedoch unter Berücksichtigung dieser Kostenzuweisung als notwendig erachtet, eine spezifische Regelung für die Kinder vorzusehen, die in einer Einrichtung untergebracht sind (Artikel 70 des AFBG). Daher hat er sich bemüht, zwei entgegengesetzte Standpunkte bezüglich der Empfänger der Familienbeihilfen für untergebrachte Kinder miteinander in Einklang zu bringen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 80, S. 11). Aus diesem Gesichtspunkt hat er eine Aufteilung zwischen einerseits der Einrichtung (zwei Drittel), die für das untergebrachte Kind aufkommt, und andererseits den Eltern (ein Drittel) vorgesehen. Er hat jedoch den Standpunkt vertreten, dass der Elternteil, um Anspruch auf einen Teil dieser Familienbeihilfen erheben zu können, weiterhin eine Verbindung zum untergebrachten Kind aufrechterhalten muss, was gegebenenfalls durch den Richter beurteilt werden kann (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 80, S. 10; *Parl. Dok.*, Kammer, 1958-1959, Nr. 192/4, S. 2).

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Bedingungen, um Anspruch auf eine Beihilfe für ein untergebrachtes Kind erheben zu können, je nach dem Beihilfesystem unterschiedlich sind.

Im System des AFBG genügt es, dass man der Anspruchsberechtigte während der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung ist, um ein Drittel der Beihilfe zu erhalten. Im System der garantierten Familienleistungen ist es hingegen auch erforderlich, dass man bereits vor der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung Anspruch auf garantierte Familienleistungen für dieses Kind besaß.

Zu diesem Behandlungsunterschied wird der Gerichtshof befragt.

B.7. Der Gerichtshof muss prüfen, ob das Erfordernis, dass man, um für die Sonderpauschale zugunsten eines untergebrachten Kindes in Frage zu kommen, vor dessen Unterbringung in einer Einrichtung bereits Anspruch auf garantierte Familienleistungen besitzen musste, vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.8. Das System der garantierten Familienleistungen und dasjenige der Familienbeihilfen werden auf unterschiedliche Weise finanziert, was unter anderem zu unterschiedlichen Merkmalen und Statuten führt. Dieser Unterschied zwischen den beiden Systemen verhindert jedoch nicht, dass eine Person, deren Kind in einer Einrichtung untergebracht ist, sich ungeachtet des Systems in der gleichen Situation hinsichtlich der Förderung der Bemühungen, eine Verbindung mit dem untergebrachten Kind zu unterhalten, befindet.

Daher sind die Kategorien von Personen, die dem allgemeinen System des AFGB unterliegen, und diejenigen, die demjenigen der garantierten Familienleistungen unterliegen, im Gegensatz zu dem, was die Föderalagentur für Familienbeihilfen anführt, miteinander vergleichbar.

B.9. Angesichts des nicht auf Beiträgen beruhenden Systems der garantierten Familienleistungen, wodurch es sich vom System des AFGB unterscheidet, konnte der Gesetzgeber den Vorteil der Sonderpauschale von Bedingungen in Bezug auf die Existenzmittel des Antragstellers, seine tatsächliche Unterhaltsleistung und seinen Bezug zum untergebrachten Kind abhängig machen.

Indem er die Gewährung der Sonderpauschale auch vom sozialrechtlichen Statut vor der Unterbringung in einer Einrichtung abhängig gemacht hat, ohne die sozialrechtliche Situation während der Unterbringung zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber jedoch, angesichts des in B.3 angeführten Bemühens um eine größere Gleichheit zwischen Kindern bei der Einführung des residualen Systems sowie des in B.4 und B.5 angeführten Ziels, die Verbindung zwischen untergebrachten Kindern und ihrer Herkunftsfamilie zu fördern, ein Erfordernis eingeführt, für das keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Gewährung der Sonderpauschale von dem Erfordernis abhängig macht, dass die betreffende Person unmittelbar vor der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung bereits die aufgrund dieses Gesetzes garantierten Familienleistungen für dieses Kind erhalten hat.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Juli 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot